

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Festhalle Vindriacum in der Ortsgemeinde Wintrich

vom 10.05.1995

§ 1

Allgemeines

1. Die Festhalle Vindriacum in Wintrich steht im Eigentum der Gemeinde Wintrich.
2. Die Sport- und Festhalle dient der schulischen Nutzung sowie der außerschulischen Nutzung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Benutzungsordnung, den jeweiligen Benutzungsplänen und der Gebührenordnung über die Benutzung der Festhalle Vindriacum der Gemeinde Wintrich in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Schulische Nutzung

1. Die Festhalle Vindriacum steht vorrangig der Grundschule Wintrich zur Durchführung des Sportunterrichts zur Verfügung.

§ 3

Außerschulische Nutzung

1. Die Festhalle Vindriacum steht ferner den Sportorganisationen und -vereinen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Wintrich haben, für Übungs- und Wettkampfwertwecke zur Verfügung, sofern in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Festhalle Vindriacum nichts anderes bestimmt ist.

Eine Überlassung an Sportvereine und -verbände zur Durchführung von überregionalen Wettkämpfen ist möglich.

2. Wenn den vorrangigen Interessen des Schul- und Vereinssports angemessene Rechnung getragen ist, kann die Festhalle Vindriacum auch dem Freizeitsport, der nicht im Rahmen eines Vereins betrieben wird, zur Verfügung gestellt werden.
3. Ferner kann die Festhalle Vindriacum
 - a) für kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Festveranstaltungen, Vereinsfeste)
 - b) für politische Veranstaltungen
 - c) für private Nutzungen (Kommunionfeier, Hochzeiten u. a.) zum Gebrauch überlassen werden.
4. Eine Nutzung der Festhalle Vindriacum für rein gewerbliche oder ausschließlich gewinnorientierte Veranstaltungen ohne kulturellen Hintergrund ist möglich.

§ 4

Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Art und Umfang der Gestattung

1. Die Festhalle Vindriacum in der Trägerschaft der Gemeinde Wintrich darf nur aufgrund einer Genehmigung der Gemeindeverwaltung benutzt werden.
2. Vereine und Gruppen, die ihren Sitz innerhalb der Gemeinde Wintrich haben, melden ihren Bedarf für die sportliche Nutzung beim Träger der Sporthalle an.
3. Die Gemeindeverwaltung stellt Benutzerpläne auf, in denen der Übungs- und Wettkampfbetrieb der Sportorganisationen zeitlich und dem Umfang nach festgelegt werden. Hierbei sind die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Gestattung zur Benutzung der Festhalle Vindriacum für sportliche und außersportliche Veranstaltungen außerhalb des Übungs- und Wettkampfbetriebes ist bei der Gemeindeverwaltung Wintrich schriftlich zu beantragen.
5. Voraussetzung für die Benutzung der Festhalle Vindriacum ist der Abschluß eines Benutzungsvertrages, in dem die Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
6. Aus wichtigen Gründen (z.B. Eigenbedarf, Reparaturarbeiten, technischen Defekten u.a.) kann die Gestattung widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Festhalle Vindriacum, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzerordnung.

Der Widerruf oder die Einschränkung der Gestattung löst keine Entschädigungspflicht aus.

7. Die Gestattung der fortlaufenden Benutzung im Rahmen der Benutzerpläne kann für die Dauer einzelner Veranstaltungen einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten eingeschränkt oder ausgesetzt werden.
8. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Festhalle Vindriacum zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
9. Beim Sportbetrieb (Übungs- oder Wettkampfsport) ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen erforderlich.
10. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch von der Festhalle Vindriacum machen oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzerverordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
11. Die Gemeinde Wintrich hat das Recht, die Festhalle Vindriacum zur Unterhaltung und Pflege sowie während der Schulferien ganz oder teilweise zu schließen.
12. Bei Veranstaltungen wird die Festhalle bereits zwei Tage vor der Veranstaltung für Aufbauarbeiten zur Verfügung gestellt. Die Festhalle ist spätestens am Tage nach der Veranstaltung vom Veranstalter zu räumen.

Ausgenommen hiervon sind die mehrtägigen Veranstaltungen des Theater- und Karnevalsvereins. Hier gilt eine 2wöchige Benutzungsdauer.

§ 5 Hausrecht

1. Das Hausrecht an der Festhalle Vindriacum hat die Gemeindeverwaltung sowie deren Beauftragte (Hausmeister). Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen die Festhalle Vindriacum pfleglich behandeln und bei der Benutzung die erforderliche Sorgfalt anwenden .

Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Hallenbodens, der Wände, der Umkleide- und Duschräume sowie aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte ist besonders zu achten.

Die Benutzer müssen ferner dazu beitragen, daß die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Halle so gering wie möglich gehalten werden.

2. Die Benutzung der Festhalle Vindriacum setzt die Bestellung einer verantwortlichen Vertrauensperson voraus. Diese ist dem Träger oder seinem Beauftragten namentlich zu benennen. Ohne die verantwortliche Vertrauensperson ist das Betreten der Halle nicht gestattet; sie hat, nachdem sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat, als Letzte die Sporthalle zu verlassen.
3. Alle Geräte und Einrichtungen der Festhalle Vindriacum sowie deren Nebenräume dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt werden.

Geräte sind von den Benutzern nach ihrer Benutzung an die dafür vorgesehenen Aufbewahrungsorte zurückzubringen.

Die gesamte technische Anlage darf nur vom Hausmeister bzw. den damit ausdrücklich beauftragten Aufsichtspersonen bedient werden.

4. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind unverzüglich den von der Gemeinde beauftragten Hausmeistern mitzuteilen.
5. Die Benutzung der Festhalle Vindriacum ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.
6. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat die Halle, sofern erforderlich, selbst und auf eigene Kosten herzurichten.
7. Nach Abschluß aller Benutzungen ist die Festhalle Vindriacum einschließlich aller Nebenräume von den Benutzern in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich vor der Nutzung befunden hat.
8. Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.
9. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 7

Aufsichtspersonen/Hausmeister

1. Außergewöhnliche Vorkommnisse und Beschädigungen hat die Vertrauensperson unverzüglich der Gemeindeverwaltung, dem Hausmeister zu melden.
2. Der Hausmeister hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung des Schlüsseldienstes
 - Feststellung und Meldung von Schäden an die Gemeindeverwaltung
 - Behebung von Schäden und Durchführung von Reparaturen, sofern diese nicht von einer Fachfirma ausgeführt werden müssen
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Benutzung und der Ordnung in der Halle
 - Ausübung des Hausrechts
 - Ein- und Ausschalten der Beleuchtungsanlage, Lüftungseinrichtungen sowie der Wasserversorgung (Duschen)

§ 8

Folgen unsachgemäßer Benutzung

1. Eine unsachgemäße Benutzung liegt vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, den Anordnungen der Aufsichtspersonen, des Hausmeisters oder des Trägers der Festhalle Vindriacum nicht Folge geleistet oder durch sonstige Vorkommnisse eine ordnungsgemäße Benutzung gefährdet wird.
2. Der Träger ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, die Maßnahmen zu treffen, die für die Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Benutzung notwendig sind.

In schweren Fällen unsachgemäßer Benutzung kann ein zeitweiser Ausschuß, in Wiederholungsfällen ein dauernder Ausschuß von der Benutzung ausgesprochen werden.

Den Betroffenen ist in jedem Fall Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 9 Haftung

1. Die Gemeindeverwaltung Wintrich überläßt dem Benutzer die Festhalle Vindriacum in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Sie ist nach der Veranstaltung besenrein zu verlassen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte vor der jeweiligen Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Wintrich nicht.

2. Der Benutzer stellt die Gemeinde Wintrich von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Träger und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen gegen den Träger sowie dessen Bediensteten und Beauftragten.
4. Der Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers hat der Benutzer vor einer Gebrauchsüberlassung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
5. Die Haftung der Gemeinde Wintrich als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 10 Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. In den Fällen in denen die Benutzung der Festhalle Vindriacum aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Benutzungsgebühr erhoben.

Die Höhe der Benutzungsgebühr ergibt sich aus der "Gebührenordnung für die Benutzung der Festhalle Vindriacum" in der Trägerschaft der Gemeinde Wintrich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung ist jeder Benutzergruppe sowie dem jeweils für die Benutzung Verantwortlichen zur Verfügung zu stellen.

Wintrich, den 19.06.1995

Gemeindeverwaltung Wintrich



A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

(Erz, Ortsbürgermeister)

Von der vorgenannten Benutzungsordnung habe/n ich / wir Kenntnis genommen.

Die darin enthaltenen Auflagen werden hiermit anerkannt.

Veranstalter:

Name der Vertrauensperson:

Art der Veranstaltung:

Veranstaltungszeit:

_____, den _____

(Unterschrift)